

# Wissenschaftliche Vereinigung für Familienrecht e.V. (Bonn)

Friedrich-Schiller-Universität Jena 07737 Jena

Deutscher Bundestag

Ausschuss f. Gesundheit

Ausschussdrucksache

18(14)0248(12)

gel. VB zur öAnhörung am 29.03.

2017\_SaRegG

24.03.2017

## Vorsitzende

Univ.-Prof. Dr. Elisabeth Koch  
Friedrich-Schiller-Universität Jena  
Rechtswissenschaftliche Fakultät

Carl-Zeiß-Str. 3  
D-07743 Jena  
Telefon: 03641/942170  
Telefax: 03641/942172  
e.koch@uni-jena.de  
www.wv-familienrecht.de

## Vorsitzender (stv.)

Univ.-Prof. Dr. Walter Pintens  
Universität Leuven  
Rechtswissenschaftliche Fakultät

Tiensestraat 41  
B-3000 Leuven  
Telefon 0032/16/32-5127  
Telefax: 0032/16/32-5104  
walter.pintens@law.kuleuven.be  
www.wv-familienrecht.eu

Jena, 24.03.2017

## Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Rechts auf Kenntnis der Abstammung bei heterologer Verwendung von Samen

Die Wissenschaftliche Vereinigung für Familienrecht befürwortet die geplante Errichtung eines zentralen Samenspenderregisters beim Deutschen Institut für Medizinische Dokumentation und Information (DIMDI) mit Nachdruck und hält die vorgesehenen Regelungen grundsätzlich auch für geeignet, Kindern, die mittels heterologer Verwendung von Samen gezeugt wurden, die Durchsetzung ihres Rechts auf Kenntnis der eigenen Abstammung zu ermöglichen.

Im Einzelnen sei Folgendes angemerkt.

### 1. Interessen des Spenders

Die Pflicht zur umfassenden Beratung und Aufklärung der Spender über die doch recht einschneidenden Folgen ihres Tuns – sie sind Zeit ihres Lebens registriert und müssen immer damit rechnen, dass das Kind oder auch dessen gesetzliche Vertreter Kontakt zu ihnen aufnehmen – ist notwendig und zu begrüßen (§ 2 Abs. 1 SaRegG-E).

Wichtig und richtig ist auch, das DIMDI zu verpflichten, den Spender über das Auskunftersuchen und die beabsichtigte Auskunftserteilung zu informieren. Er hat damit

vier Wochen Zeit, sich auf die mit großer Wahrscheinlichkeit erfolgende Kontaktaufnahme einzustellen und wird nicht unvorbereitet mit dem Kind und/oder seinen Eltern konfrontiert. (§ 10 Abs. 5 SaRegG-E).

Es ist notwendig, die Registrierungs- und Auskunftspflichten im Falle der Geburt eines mittels heterologer Samenspende gezeugten Kindes auf die in medizinischen Versorgungseinrichtungen im Sinne des Transplantationsgesetzes (§ 1a Nr. 9 TPG) vorgenommenen Befruchtungen zu beschränken (u.a. § 6 SaRegG-E). Die Beschränkung führt zwar dazu, dass außerhalb solcher Einrichtungen künstlich gezeugten Kindern der Zugriff auf das Samenspenderregister nicht möglich ist, doch ist das als Folge des nicht kontrollierbaren Vorgehens der Beteiligten hinzunehmen. Abgesehen davon, dass verlässliche Spenderdaten im Falle privat durchgeführter Reproduktionsmaßnahmen nicht zu erlangen sind, ist die gebotene Aufklärung der Spender über die rechtlichen und tatsächlichen Folgen der Dokumentation ihrer Samenspende nicht gewährleistet.

Mir nicht recht nachvollziehbar ist, warum die Spenderdaten 110 Jahre lang aufbewahrt werden sollen (§ 8 Abs. 1 SaRegG-E). Gibt es wirklich Sinn, 110-jährigen „Kindern“ die Suche nach dem längst verstorbenen Vater zu ermöglichen?

## 2. Interessen des Kindes

Zur Vermeidung von Missverständnissen empfiehlt es sich, gesetzlich ausdrücklich festzuhalten, dass das Kind Auskunft über seine väterliche Abstammung auch verlangen kann, wenn diese bereits seinen gesetzlichen Vertretern erteilt worden ist (§ 10 SaReG-E). Ob und in welchem Umfang die Eltern oder der sonstige Vertreter die Information an das Kind weitergegeben haben, ist ja offen.

Herabzusetzen ist meines Erachtens die Altersgrenze für den Auskunftsanspruch des Kindes (§ 10 Abs. 1 u. 3 SaRegG-E). Da die bewusste Identitätsfindung in der Pubertät beginnt, sollten Jugendliche schon früher das Recht haben, eigenständig ihre Abstammung zu erforschen. Bei der Bestimmung der Altersgrenze bietet sich der Rückgriff auf das „Gesetz über die religiöse Kindererziehung“ an. Nach diesem steht dem Kind nach der Vollendung des 14. Lebensjahres die alleinige Entscheidung über das religiöse Bekenntnis zu (§ 5 RelKERzG). Mit der Anerkennung der Religionsmündigkeit des Kindes ab diesem Alter trägt

das Gesetz seit 1.1.1922 dem Umstand Rechnung, dass es sich bei der Frage des religiösen Bekenntnisses um eine die individuelle Persönlichkeit zentral berührende Thematik handelt. Unter diesem Aspekt ist Heranwachsenden die Selbstbestimmung auch zuzugestehen, wenn es um die für ihre Persönlichkeits- und Identitätsfindung wichtige Frage ihrer biologischen Abstammung geht.

### 3. Vaterschaft

Die Freistellung des Spenders von der rechtlichen Vaterschaft in § 1600d Abs. 4 BGB-E ist nach der Konzeption des SaRegG-E folgerichtig und konsequent. Ziel des Gesetzes ist die Sicherung der Durchsetzung des Rechts auf Abstammungskennntnis. Es soll gewährleistet sein, dass das durch heterologe Verwendung von Samen gezeugte Kind erfahren kann, wer sein genetischer Vater ist. Dass es diesem gegenüber unterhalts- und erbberechtigt wird, hat mit diesem, der Identitätsfindung dienenden Wissen nichts zu tun. Zur Verwirklichung des Persönlichkeitsrechts ist es weder erforderlich noch sinnvoll, den Samenspender als rechtlichen Vater zu definieren und damit die Identitätsfindung mit materiellen Aspekten und Interessen zu verbinden.

Nicht befriedigend ist, dass der Mann, der neben der Geburtsmutter für die Zeugung des Kindes mittels Samenspende verantwortlich ist, von Gesetzes wegen Vater des Kindes nur wird, wenn er zum Zeitpunkt der Geburt mit der Mutter verheiratet ist (§ 1592 Nr. 1 BGB). Ist er das nicht, hängt die rechtliche Zuordnung des Kindes zu ihm von seinem Willen ab – sie kommt ja erst mit der Anerkennung der Vaterschaft zustande. Das sollte insofern geändert werden, als die Vaterschaft bei Zeugung des Kindes durch künstliche Befruchtung mittels Samenspende eines Dritten auch ohne Ehe mit der Mutter von Gesetzes wegen eintritt. So wie die Eltern in solchen Fällen die rechtliche Vaterschaft des Kindes durch Anfechtung nicht mehr in Frage stellen können (§ 1600 Abs. 5 BGB), muss auch der Mann von Gesetzes wegen an seinen Entschluss, Vater eines genetisch nicht von ihm abstammenden Kindes sein zu wollen, gebunden sein.



Univ.-Prof. Dr. Elisabeth Koch

(Vorsitzende der Wissenschaftlichen Vereinigung)